

GEMEINDE OERSDORF
- Der Bürgermeister -

24568 Kattendorf, den 10.05.2017
I/ha
Seite 75

Nr. 16 - GEMEINDEVERTRETUNG OERSDORF vom 09.05.2017

Beginn: 20.00 Uhr; Ende: 21.25 Uhr, Oersdorf, Gemeindehaus

Mitgliederzahl: 11

Anwesend stimmberechtigt:

1. stellv. Bürgermeisterin Huszak, Sieglinde
GV Blöcker, Christian
GV Bockhold, Jutta
GV Brose, Martin
GV Gravert, Hans-Hermann
GV Heesch, Jan
GV Heiler, Rolf-Dieter
GV Heller, Sven
GV Spehr, Andreas
GV Wegener, Hans-Joachim

Nicht stimmberechtigt:

Herr Löchelt, Amt Kisdorf – zugleich Protokollführer

Nicht anwesend:

Bürgermeister Keschull, Joachim

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Oersdorf wurden durch schriftliche Einladung vom 27.04.2017 auf Dienstag, den 09.05.2017, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:

TOP 8: Beitragssatzsatzung 2017 – 2018 für die Erhebung wiederkehrender Straßenbaubeiträge

(10:0:0)

Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Verpflichtung einer Gemeindevertreterin
03. Einwand gegen die Niederschrift Nr. 15 vom 23.02.2017
04. Ausfertigung der Niederschrift Nr. 15 vom 23.02.2017
05. Mitteilungen des Bürgermeisters
06. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
07. Durchführung von Straßenbaumaßnahmen
 - 7.1 Erneuerung der Gehwege „Am Sandberg“
 - 7.2 Vertrag mit dem WZV über die Erneuerung der Straße „Am Sandberg“
08. Beitragssatzsatzung 2017 – 2018 für die Erhebung wiederkehrender Straßenbaubeiträge
09. Änderungsvertrag Übergabe Abwasser an die Stadt Kaltenkirchen
10. Einwohnerfragestunde

Sitzungsniederschrift

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die 1. stellv. Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2: Verpflichtung einer Gemeindevertreterin

Die 1. stellv. Bürgermeisterin Huszak begrüßt für den ausgeschiedenen Gemeindevertreter Markus Kohrt Frau Jutta Bockhold als neue Gemeindevertreterin. Frau Huszak verpflichtet Frau Bockhold durch Handschlag.

TOP 3: Einwand gegen die Niederschrift Nr. 15 vom 23.02.2017

Mit Mail vom 06.03.2017 hat GV Andreas Spehr Einwände gegen die Niederschrift erhoben. Die Mail ist als Anlage beigefügt. Gemäß § 32 Abs. 3 Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung über die Einwendungen.

Hinweis des Protokollführers:

Gemäß § 32 Abs. 3 Geschäftsordnung (GeschO) der Gemeindevertretung sind Einwendungen gegen die Niederschrift schriftlich vorzubringen. Nach § 126 Bürgerliches Gesetzbuch setzt die Schriftform eine papierene Urkunde voraus, die vom Aussteller eigenhändig unterschrieben wurde. Eine Email erfüllt die Anforderungen der Schriftform nicht.

Unabhängig von der fehlenden Form sind Änderungen des Protokolls mit folgender Begründung nicht durchzuführen:

1. Die in die Niederschrift aufzunehmenden Bestandteile sind in § 32 GeschO geregelt. Die Protokollierung einzelner Wortmeldungen von Gemeindevertretern, wie im Einwand von Herrn GV Spehr zu TOP 10 gewünscht, ist nicht Gegenstand dieser Regelung. Eine Protokollierung der Wortmeldung von GV Spehr ist deshalb nicht erfolgt.
2. Nach Abschluss der Beratungen und der Beschlussfassung zu TOP 10 hat Herr Markus Kohrt wortlos einen verschlossenen Brief an Bürgermeister Keschull überreicht. Auch eine solche Handlung ist nach § 32 GeschO nicht zu protokollieren. Das Herr Kohrt an den Abstimmungen zu den weiteren Tagesordnungspunkten nicht mehr teilgenommen hat, ist in der Niederschrift in der Anwesenheitsliste vermerkt.
3. Nach Wahrnehmung des Protokollführers ist die Verlesung des Inhaltes des Briefes von Herrn Kohrt durch den Bürgermeister nicht in Zusammenhang mit TOP 12 „Einwohnerfragestunde“ erfolgt. Selbst wenn dies so war, gehört dies nach Ansicht des Protokollführers nicht zu den nach § 32 Abs. 1 Buchstabe p) GeschO zu protokollierenden Inhalten der Fragestunde und Antworten auf die gestellten Fragen.

Antrag GV Wegener:

Gesonderte Abstimmung zu jedem der durch GV Spehr vorgebrachten 3 Einwände. (2:8:0)

Danach wird über die Annahme der Einwände und Änderung der Niederschrift entschieden.

(2:8:0)

TOP 4: Ausfertigung der Niederschrift Nr. 15 vom 23.02.2017

Durch die Zurückweisung der Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 15 vom 23.02.2017 gilt die Niederschrift als gebilligt. Sie wird nach § 41 Abs. 1 GO ausgefertigt.

TOP 5: Mitteilungen des Bürgermeisters

In Vertretung von Bürgermeister Keschull teilt die 1. stellv. Bürgermeisterin Huszak mit:

- Bürgermeister Keschull ist erkrankt; er ist zwischenzeitlich aus dem Krankenhaus entlassen worden; zur weiteren Genesung schließt sich möglicherweise eine Reha-Maßnahme an.
- Urlaub der Stellvertreterin vom 11.05. – 23.05.2017; Vertretung wird durch den 2. stellv. Bürgermeister Gravert wahrgenommen.
- Dank an den Wahlvorstand zur Landtagswahl am 07.05.2017.
- Regionalkonferenz „Perspektiven zum Radverkehr“
- Die Kommunalaufsicht des Kreises Segeberg hat mit Verfügung vom 24.04.2017 den Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.02.2017 zum Ausschluss von Gemeindevertreter Andreas Spehr von der Beratung und Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 15 gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung beanstandet; Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des Satzungsbeschlusses sieht die Kommunalaufsicht nicht.
- Gegen den Bescheid über die Festsetzung von Straßenbaubeiträgen für das Jahr 2015 hat ein Grundstückseigentümer Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben.

TOP 6: Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

- GV Wegener: Kein Aushang der Einladung zur Gemeindevertretung im gemeindlichen Aushangkasten; wird üblicherweise durch den Bürgermeister veranlasst.
- GV Heesch: Nachrückverfahren für den ausgeschiedenen Gemeindevertreter Markus Kohrt trotz Fraktionsaustritt aus der Liste der OeWV; zur Kommunalwahl 2013 stand der ausgeschiedene Gemeindevertreter auf der Liste der OeWV.,
- GV Spehr: Hat Protokoll zur 10. Sitzung des Ausschusses für Wegebau- und Umweltschutz nicht verstanden und regt eine Überarbeitung des Protokolls an.
- GV Wegener: Protokoll zur Arbeitssitzung des Bauausschusses; bisher noch nicht erstellt.

TOP 7: Durchführung von Straßenbaumaßnahmen

7.1 Erneuerung der Gehwege „Am Sandberg“

Der Ausschuss für Wegebau und Umweltschutz hat in der Sitzung am 10.05.2016, TOP 4, beschlossen, die Gehwege „Am Sandberg“ Südost-Seite und Nordwest-Seite in das Straßenbauprogramm mit aufzunehmen. Der Ausschuss hat sich für die Variante 1 in der Breite von min. 1,5 m entschieden. Mit der Ausführungsplanung ist das Ingenieurbüro Wasser- und Verkehrskontor GmbH aus Neumünster (WVK) für die Erneuerung des Gehweges „Am Sandberg“ Südost-Seite beauftragt, für den Ausbau der Nordwest-Seite wurde der Ingenieurvertrag vorab erweitert, damit die Planung für den Entwurf erfolgen konnte.

In der Sitzung des Ausschusses für Wegebau und Umweltschutz am 06.04.2017 hat das Ingenieurbüro Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH den Ausbauplan vorgestellt. Für den Ausbau entstehen voraussichtlich Gesamtkosten in Höhe von 320.000,00 €. Haushaltsmittel in gleicher Höhe sind bei der Kostenstelle 5.4.1.10/4008.785200 bereitgestellt.

Der Ausschuss für Wegebau und Umweltschutz schlägt der Gemeindevertretung vor, die Erneuerung des Gehweges „Am Sandberg“ Südwestseite und Nordwestseite in der Variante mit einer Ausbaubreite von mind. 1,50 m (10. AWegeUmw vom 06.04.2017, TOP 5).

GV Heesch stellt folgenden Änderungsantrag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Erneuerung der Gehwege „Am Sandberg“ Südwestseite und Nordwestseite in der Ausführung der im Ausschuss für Wegebau und Umweltausschuss am 06.04.2017 vorgestellten Variante mit einer Ausbaubreite von mind. 1,50 m. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Aufträge zur Ausführung der Arbeiten nach erfolgter Ausschreibung an den günstigsten Bieter zu erteilen. Die Erweiterung des bestehenden Ingenieurvertrages vom 29.07.2014 mit dem Wasser- und Verkehrskontor GmbH aus Neumünster wird von der Gemeindevertretung nachträglich gebilligt. In das Leistungsverzeichnis ist für die Verlegung des Pflasters die parallele Verlegung, optional die diagonale Verlegung aufzunehmen.

Zunächst wird über die Beschlussvorlage des Ausschusses abgestimmt.

Die Gemeindevertretung beschließt die Erneuerung der Gehwege „Am Sandberg“ Südwestseite und Nordwestseite in der Ausführung der im Ausschuss für Wegebau und Umweltausschuss am 06.04.2017 vorgestellten Variante mit einer Ausbaubreite von mind. 1,50 m. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Aufträge zur Ausführung der Arbeiten nach erfolgter Ausschreibung an den günstigsten Bieter zu erteilen. Die Erweiterung des bestehenden Ingenieurvertrages vom 29.07.2014 mit dem Wasser- und Verkehrskontor GmbH aus Neumünster wird von der Gemeindevertretung nachträglich gebilligt. (0:10:0)

Nunmehr wird über den o.a. Änderungsantrag von GV Heesch abgestimmt. (10:0:0)

7.2 Vertrag mit dem WZV über die Erneuerung der Straße „Am Sandberg“

Der WZV führt im Jahr 2017 die Erneuerung der Straße „Am Sandberg“ durch. Mit den Ingenieurleistungen hat der WZV das Wasser- und Verkehrskontor beauftragt. Der WZV hat eine Kostenschätzung für den Vollausbau der Straße „Am Sandberg“ von der Kaltenkirchener Straße bis zur Gemeindegrenze Höhe Grenzweg erstellt.

Die Kosten der Maßnahme setzen sich wie folgt zusammen:

Baukosten gesamt	334.000,00 €
abzgl. Rohrgrabenbereich	<u>70.000,00 €</u>
Gesamtkosten zur Aufteilung	264.000,00 €

Der Kostenanteil des WZV beträgt 60% der Gesamtkosten = 158.400,00 €. Der Kostenanteil der Gemeinde beträgt 40% der Gesamtkosten = 105.600,00 €.

Die Gesamtkosten für die Gemeinde belaufen sich somit auf:

105.600,00 €
<u>70.000,00 €</u> Rohrgrabenbereich
175.600,00 €

Der Ausschuss für Wegebau und Umweltschutz hat sich mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt der Gemeindevertretung, der Erneuerung der Straße „Am Sandberg“, durchgeführt durch den WZV, zu geschätzten Kosten in Höhe von 175.600,00 € zuzustimmen (10. AWegeUmw vom 06.04.2017, TOP 4). Haushaltsmittel in gleicher Höhe stehen bei der Kostenstelle 5.4.1.10/4022.785200 zur Verfügung.

Die Gemeindevertretung beschließt die Erneuerung der Straße „Am Sandberg“, durchgeführt vom WZV, mit einem geschätzten Kostenanteil für die Gemeinde in Höhe von € 175.600,00. Die Maßnahme wird vom WZV durchgeführt und nach Fertigstellung mit dem WZV abgerechnet. Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Vertrag mit dem WZV abzuschließen. (10:0:0)

TOP 8: Beitragssatzsatzung 2017 – 2018 für die Erhebung wiederkehrender Straßenbaubeiträge

Die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde sieht die Möglichkeit vor, anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen bei der Ermittlung des Beitragssatzes vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen auszugehen.

Der Ausschuss für Wegebau und Umweltschutz hat in seinen Sitzungen am 10.05.2016 und 06.04.2017 das Straßenbauprogramm für die Jahre 2017 und 2018 beschlossen (8. AWegeUmw vom 10.05.2016, TOP 4 und 10. AWegeUmw vom 06.04.2017, TOP 4).

Der Beitragssatz wird deshalb im Durchschnitt der im Zeitraum von 2 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ermittelt.

Der beitragsfähige Aufwand beträgt insgesamt 602.400,00 €, der jährliche Beitragssatz 0,3028600 €/m² beitragspflichtiger Grundstücksfläche.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 02.05.2017 mit der Angelegenheit befasst. Er schlägt der Gemeindevertretung vor, die Beitragssatzsatzung für die Erhebung wiederkehrender Straßenbaubeiträge für die Jahre 2017 und 2018 zu beschließen (12. FinA vom 02.05.2017, TOP 5).

Der Finanzausschuss empfiehlt in gleicher Sitzung der Gemeindevertretung, den Ausschuss damit zu beauftragen, die Straßenbaubeitragssatzung grundsätzlich mit dem Ziel zu überarbeiten, die festgesetzten Beitragsmaßstäbe zu überprüfen (12. FinA vom 02.05.2017, TOP 4). Sollte die Überprüfung zu einer Neufestsetzung der beitragspflichtigen Fläche führen, ist der Beitragssatz unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage rückwirkend auf den 01.01.2017 anzupassen (12. FinA vom 02.05.2017, TOP 5).

- 1. Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenbaubeiträge für die Jahre 2017 - 2018 (Beitragssatzsatzung 2017 - 2018) mit einem Ermittlungszeitraum von 2 Jahren und einem Beitragssatz von 0,3028600 €/m² beitragspflichtiger Grundstücksfläche.**
- 2. Der Finanzausschuss wird mit der Vorbereitung einer Nachtragssatzung zur Straßenbaubeitragssatzung beauftragt. Ziel der Nachtragssatzung ist die Überprüfung der festgesetzten Beitragsmaßstäbe. Sollte die Überprüfung zu einer Änderung der beitragspflichtigen Gesamtfläche führen, ist der Beitragssatz im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten rückwirkend ab 01.01.2017 anzupassen.**

(9:1:0)

TOP 9: Änderungsvertrag Übergabe Abwasser an die Stadt Kaltenkirchen

Mit Schreiben vom 10.10.2016 hat die Stadt Kaltenkirchen darauf hingewiesen, dass auf der Basis der aktuellen Abrechnungsmodalitäten die Stadt gegenüber dem Abwasser-Zweckverband Pinneberg höhere Entgelte abführen muss, als wenn eine getrennte Abrechnung über das städtische Abwasser und die durch die Gemeinden Oersdorf eingeleitete Abwassermenge stattfinden würde. Dies liegt in den zurückliegenden zwei Jahren daran, dass die Gemeinde Oersdorf einen hohen Fremdwasseranteil einleitet (Abwassermenge gemäß Meßeinrichtung 63.494 m³, rechnerische Schmutzwassermenge 47.358 m³, Differenz 16.136 m³ = Fremdwasseranteil). Für 2015 entsteht der Stadt dadurch eine Mehrbelastung in Höhe von 9.439,56 €, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht auf die Gebührenpflichtigen der Stadt umgelegt werden kann.

Die Stadt Kaltenkirchen schlägt vor, dass beginnend mit der Abrechnung 2015 eine Differenzrechnung erfolgt, die die Mehrbelastung verursachungsgemäß auf die Gemeinde Oersdorf umlegt. Vereinfacht dargestellt bedeutet dies, dass künftig nach der Menge abgerechnet wird, die durch das Abwasserzählwerk an der Übergabestation ermittelt wird. Dies soll durch einen neuen Vertrag zwischen der Stadt Kaltenkirchen und der Gemeinde Oersdorf vereinbart werden.

In einem Gespräch zwischen den Bürgermeistern der Stadt Kaltenkirchen und der Gemeinde Oersdorf ist Einigkeit darüber hergestellt worden, dass eine zusätzliche finanzielle Belastung der Stadt durch die Übernahme der Abwässer aus der Gemeinde Oersdorf nicht auf Dauer zugelassen werden kann. Gleichzeitig konnte erreicht werden, dass die Stadt von ihrer ursprünglichen Forderung nach einer auf den 01.01.2015 rückwirkenden Änderung des Vertrages verzichtet hat. Stattdessen ist im nachbarschaftlichen Verhältnis und zur Vermeidung eventueller Rechtsstreitigkeiten besprochen worden, dass die Vertragsänderung rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft tritt.

Die entstehenden Mehrkosten sind durch eine Anpassung der Abwassergebühren auf die Nutzer umzulegen.

Der Finanzausschuss hat sich mit der Angelegenheit befasst und schlägt der Gemeindevertretung vor, den Bürgermeister zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit der Stadt Kaltenkirchen zu ermächtigen (12. FinA vom 02.05.2017, TOP 6).

Gleichzeitig empfiehlt der Finanzausschuss der Gemeindevertretung, den Bauausschuss zu beauftragen, die Ursache der Fremdwassermengen im Abwassernetz festzustellen.

1. Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss einer Neufassung der Vereinbarung mit der Stadt Kaltenkirchen zur Übernahme der Abwässer der Gemeinde Oersdorf. Der Bürgermeister wird zum Abschluss der entsprechenden Vereinbarung ermächtigt.

1. Der Bauausschuss wird beauftragt, die Ursachen für die Fremdwassermengen im Abwassernetz festzustellen.

(10:0:0)

TOP 10: Einwohnerfragestunde

- Gullydeckel in der „Dorfstraße“ im Bereich Einmündung „Mittelstraße“ klappert; 1. stellv. Bürgermeisterin Huszak wird sich um die Angelegenheit kümmern.
- Verteilung von Straßenbaubeiträgen auf ideelle Teileigentümer; Fragesteller wird zur Klärung auf das Amt Kisdorf verwiesen.
- Wann wird über die weitere Verwendung des Grundstückes „Dorfstraße 5“ in den Gremien der Gemeinde entschieden; Vorstellung der im Arbeitskreis des Bauausschusses erarbeiteten Modelle in der nächsten Bauausschusssitzung.